

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes Markt 1 07937 Zeulenroda-Triebes	
Fachdienst II, Ordnung und Soziales	
Herr Omnus	Zimmer 11
Telefon:	036628 48 213
Fax:	036628 97 395
E-Mail: u.omnus@zeulenroda-triebes.de	

**Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung von den
Bestimmungen des § 30 Abs. 3 STVO
(Sonntagsfahrverbot)**

Für den nachfolgend beschriebenen Transport wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs.3 STVO beantragt:

Antragsteller Name, Vorname; Firma	Telefonnummer Fax- Nummer
Anschrift	e-Mail

Fahrzeug	amtl. Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht (t)
LKW			
Zugmaschine			
Anhänger			
Auflieger			

Angaben zum Transport	
Art des Transportgutes	Gewicht (kg/t)
Abfahrtsort genaue Anschrift der Ladestelle	
Ziel genaue Anschrift	
Streckenführung über	
Datum des Transportes	
Leerfahrtsstrecke	
Ausführliche Begründung des Antrages (Hinweise dazu auf Seite 2)	

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Sonntagsfahrverbot (§30 Abs.3 STVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B.folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen.
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Briefftauben mit Spezialeinrichtungen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis 2,8 t zul.Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftlich oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs.3 STVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängerlast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu den Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Beizubringende Unterlagen

- a) Fracht- und Belegepapiere
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- c) Für grenzüberschreitenden Verkehr den Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
- d) Kraftfahrzeug - und Anhängerschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1)
- e) Bei Dauergenehmigungen ist ein Nachweis über die dauerhafte Dringlichkeit vorzulegen. (z.B. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Datum:

Unterschrift des Antragstellers
Stempel